

Theaterverein Wolfertschwenden e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 13. März 1992 gegründete „**Theaterverein Wolfertschwenden**“ hat seinen Sitz in Wolfertschwenden.
- b) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „eV“.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des „**Theaterverein Wolfertschwenden**“ ist die Förderung und Pflege bayerischen und schwäbischen Volksgutes durch die Aufführung von Volksbühnen- und Heimatspielen in Wolfertschwenden und Umgebung.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- c) Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- e) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- f) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Vorstandschaft.
- g) Die Vorstandschaft kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Ergebnis wird in schriftlicher Form in der Beitragsordnung festgehalten.
- b) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des „**Theaterverein Wolfertschwenden**“ sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des „**Theaterverein Wolfertschwenden**“ besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassierer / in
- Schriftführer / in
- 2 Beisitzern

- a) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur vertritt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
- b) Die Vermögensverwaltung obliegt dem 1. Vorstand. Er kann Verbindlichkeiten bis zu € 700 eingehen. Verbindlichkeiten über € 700 braucht die Zustimmung der Vorstandschaft. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
- c) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist.
- d) Legt ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine neue Person für das freigewordene Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet.
- d) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Datenschutz der Mitglieder (Werbung, soziale Netzwerke, Homepage)
 - Auflösung des Vereins
- e) Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des „**Verband Bayerischer Amateurtheater e. V.**“ muss der „**Theaterverein Wolfertschwenden**“ die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an den „**Verband Bayerischer Amateurtheater e. V.**“ weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Homepage, soziale Netzwerke, Werbung) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Wolfertschwenden zu. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2015 neu beschlossen.